

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Evaluation von Lehre; Studium und Fort-/Weiterbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.11.2020	2
Verfahrenshinweis	13

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR EVALUATION
VON LEHRE; STUDIUM UND FORT-/WEITERBILDUNG AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 26.11.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 (5) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG NW) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 01. September 2020 (GV.NRW Seite 890), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Evaluationsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2011 (zuletzt geändert am 27. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

Ordnung zur Evaluation von Lehre, Studium und Fort-/Weiterbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Februar 2011 (zuletzt geändert am 13. Oktober 2020)

2. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 (5) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG NW) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 01. September 2020 (GV.NRW Seite 890), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a.) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

Unter standardisierten Verfahren werden Befragungsinstrumente (quantitativ wie qualitativ) und Analysen zum Studierverhalten gefasst.

b.) Satz vier wird zu Satz fünf und wird folgendermaßen geändert:

Sie trägt zur Profilbildung der Studienprogramme, der Fakultäten und der Universität als Ganzem sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber Studierenden, Staat und Gesellschaft bei.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Ordnung regelt die Evaluation der Lehrveranstaltungen, Module, Studiengänge, der Fort-/Weiterbildung und die Befragung Ehemaliger, insbesondere im Bereich von Studium und Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. §

3 HG. Die auf Beschluss des Senats erlassene Ordnung zur Evaluation der Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track wird nicht berührt.

5. § 2 erhält folgende Änderungen:

a.) Satz 1 wird folgendermaßen geändert:

Die Evaluation von Lehre, Studium und Fort-/Weiterbildung dient vor allem der Vergewisserung über die Erreichung der Ziele von Lehre und Studium sowie deren Weiterentwicklung. Das heißt unter anderem:

b.) Aufzählungspunkt 1:

- allen Lehrenden Anregungen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehre zu geben,

c.) Aufzählungspunkt 6:

- das Qualitätsmanagement der Lehre und Studienangebote zu unterstützen und zu fördern.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a.) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Im Einvernehmen mit den Fakultäten führt das Rektorat regelmäßig flächendeckende Befragungen der Absolvent*innen nach Studienende durch.

b.) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Das Rektorat bestellt eine*n Zentrale*n Evaluationsbeauftragte*n, die*der Ansprechperson und Berater*in für alle Fragen im Zusammenhang mit Evaluation ist. Sie*Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

c.) Es wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

(5) Für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Studienverlaufsstatistik gemäß § 7 Hochschulstatistikgesetz und der zusätzlichen Vorgaben des Landes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz, insbesondere zum Führen einer ECTS-Statistik, führt die Zentrale Verwaltung ein Studienverlaufsmonitoring aller Studiengänge der Heinrich-Heine-Universität durch.

d.) Abs. 5 wird zu Abs. 6, Abs. 6 wird zu Abs. 7.

e.) Abs. 7 wird wie Folgt neu gefasst:

(7) Auf Fakultätsebene ist die*der Dekan*in für die Durchführung der Evaluation, die Berichterstattung sowie daraus resultierende Konsequenzen für die Studiengänge zuständig. Die*Der Dekan*in kann diese Aufgaben delegieren und eine*n Fakultätsevaluationsbeauftragte*n ernennen. Die Verfahren der Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangsevaluation liegen im Verantwortungsbereich der Fakultäten. Ergebnisse aus diesen Verfahren werden in der Regel über die*den Fakultätsevaluationsbeauftragte*n zur Verfügung gestellt.

f.) Abs. 7 wird zu Abs. 8.

g.) Abs. 8 erhält nach Satz 1 folgende neue Fassung und Ergänzung:

Für die Umsetzung von Maßnahmen auf Fächerebene sind die jeweiligen Studiengangsverantwortlichen zuständig. Die benannten Funktionsträger werden bekanntgemacht.

Bei der Evaluation interfakultärer Studiengänge entscheidet in der Regel die Zuordnung zur jeweilig federführenden Lehreinheit. Ausnahmen dieser Regelungen bedürfen einer Absprache zwischen den beteiligten Fakultäten. Diese sind zu dokumentieren. Zu der Bewertung von Studiengängen kann auch die Bewertung von Modulen mit einbezogen werden.

Bei interuniversitären Studiengängen wird die Evaluation in Studium und Lehre im Rahmen des Kooperationsvertrags geregelt.

h.) Abs. 8 wird zu Abs. 9.

i.) Abs. 9 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(9) Die Leiter*innen der zentralen Einrichtungen sowie der Einrichtungen die Fort- und Weiterbildungen anbieten sind für die Durchführung der Evaluation in ihren Bereichen zuständig.

j.) Abs. 9 wird zu Abs. 10, Abs. 10 wird zu Abs. 11, Abs. 11 wird zu Abs. 12.

7.) § 4 erhält folgende Änderungen:

a.) Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

Alternativ oder additiv kann für die Lehrveranstaltungsevaluation eine „Teaching Analysis Poll“ (TAP) als qualitatives Verfahren durchgeführt werden. Hier befragen Mitarbeiter*innen aus der Hochschuldidaktik und/oder Qualitätsbeauftragte unter Abwesenheit des Dozierenden die Studierenden zu ihrem individuellen Lernerfolg. Die Teilnahme am TAP ist für Lehrende freiwillig.

b.) Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt.

(3) Im Grundsatz werden Fort- und Weiterbildungsangebote regelmäßig durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Teilnehm*innen evaluiert. Zweck der Evaluation von Fort-/Weiterbildungsangeboten ist insbesondere die Überprüfung der Qualität der einzelnen Veranstaltungen und das Herausarbeiten von Verbesserungspotenzialen. Weiterbildungsangebote können zudem als Peer-Review evaluiert werden, um zusätzlich zur teilnehmenden Perspektive diejenige von Expert*innen hinzuzuziehen.

c.) Abs. 3 wird zu Abs. 4, Abs. 4. Wird zu Abs. 5, Abs. 5 wird zu Abs. 6.

d.) Der erste Satz von Abs. 4 wird folgendermaßen ergänzt:

Studiengangsmodule werden durch Online-Befragung der Studierenden evaluiert.

e.) Satz 1 und 2 Abs. 6 werden folgendermaßen geändert:

(6) Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch (Befragung der Absolvent*innen). Zweck der Befragung der Absolvent*innen ist die Informationsgewinnung über Einschätzungen und Erfahrungen im Studium und ihre Bedeutung für den späteren Beruf, um hierfür Rückschlüsse für das Profil der Hochschulausbildung und der Studiengänge zu gewinnen.

f.) Es wird ein neuer Abs. 7 eingefügt:

(7) Im Rahmen der Evaluation und Akkreditierung von Studiengängen können die Fakultäten die Studien- und Prüfungsdaten für Analysen des Studierverhaltens auf Lehreinheits-, Studiengangs- und Modulebene nutzen. Inhalt dieser quantitativen Evaluation sind insbesondere Analysen von Kohorten bzgl. Studienverläufen und Prüfungsverhalten. Hierfür können auch Soll-Ist-Vergleiche von ECTS-Punkten erfolgen. Zweck der Analysen auf Studiengangs- und Modulebene ist die systematische Analyse von Studienverläufen und Prüfungsverhalten, um datengestützt Studiengänge und deren Curricula weiterzuentwickeln und dadurch einen Beitrag zum Studienerfolg zu leisten.

g.) Abs. 6 wird zu Abs. 8, Abs. 7 wird zu Abs. 9.

h.) Abs. 9 wird folgendermaßen geändert:

(9) Zum Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation in Studiengängen können folgende personenbezogene Daten von Studierenden erforderlich sein: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Anmeldung für die jeweilige Lehrveranstaltung, E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen. Diese Daten werden soweit erforderlich aus dem jeweiligen Managementsystem der Universität bzw. der Fakultät an die*den jeweilige*n Evaluationsbeauftragte*n übermittelt.

i.) Es wird ein neuer Abs. 10 eingefügt:

(10) Zum Zweck der Evaluation von Fort- und Weiterbildungsangeboten können folgende personenbezogene Daten der Teilnehmer*innen erhoben werden: Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Anmeldung für die jeweilige Veranstaltung, postalische Adressen, E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Anmeldung zu Veranstaltungen, Fakultät, Institut bzw. Arbeitsgruppe, Promotionsfach, Institution, Arbeitsort. Diese Daten werden aus dem jeweiligen Managementsystem der Universität bzw. der zentralen Einrichtung soweit erforderlich an die verantwortliche Person übermittelt.

j.) Abs. 8 wird zu Abs. 11, Abs. 9 wird zu Abs. 12, Abs. 10 wird zu Abs. 13.

k.) Abs. 11 wird folgendermaßen geändert:

(11) Zum Zweck der Evaluation von Studiengangsmodulen können folgende personenbezogene Daten von Studierenden erforderlich sein: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Datum der erfolgreichen Modulabschlussprüfungen. Diese Daten werden von der Studierenden und Prüfungsverwaltung soweit erforderlich an die*den jeweilige*n Evaluationsbeauftragte*n übermittelt.

l.) Abs. 12 wird folgendermaßen geändert:

(12) Zum Zweck der Studiengangsevaluation sind folgende personenbezogene Daten von Studierenden erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Hochschulsesemester, Fachsemester. Diese Daten werden von der Studierenden und Prüfungsverwaltung soweit erforderlich an die*den Fakultätsevaluationsbeauftragte*n übermittelt.

m.) Abs. 13 wird folgendermaßen geändert:

(13) Zum Zweck der Befragung der Absolvent*innen sind folgende personenbezogene Daten von Studierenden bzw. Absolvent*innen erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, E-Mail-Adresse, postalische Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Datum des Abschlusses. Diese Daten werden von der Studierenden und Prüfungsverwaltung soweit erforderlich an die*den Zentrale*n Evaluationsbeauftragte*n übermittelt.

n.) Es wird ein neuer Abs. 14 eingefügt:

14) Zum Zweck von Analysen des Studierverhaltens werden pseudonyme personenbezogene Daten genutzt. Dabei wird die Matrikelnummer durch eine ID ersetzt. Folgende Daten werden bei der Studienverlaufsanalyse außerdem verarbeitet:

Studierenden- und Einschreibungsdaten: ID bzw. Bezeichner, Art der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. Note, Hochschulwechsel, Hörerstatus, Studienfächer, Abschlussart, Fachsemester, Hochschulsesemester, Geschlecht, Nationalität (DE/EU/Nicht-EU), Alter (kategorisiert),

Leistungs- und Prüfungsdaten: Anrechnung einer Prüfungsleistung, SOLL-ECTS, IST-ECTS, Modul(name), Prüfungsnote (Modul), Bestanden/Nicht bestanden/Nicht teilgenommen, Prüfungsversuch, Semester der Prüfung(en), Prüfungsordnungsversion

Die Verantwortung für die Pseudonymisierung liegt in der Zentralen Universitätsverwaltung. Von dort werden die Daten an die*den jeweilige*n Fakultäts-evaluationsbeauftragte*n übermittelt.

o.) Abs. 11 wird zu Abs. 15, Abs. 12 wird zu Abs. 16.

p.) Abs. 15 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Angaben zur Soziodemographie

1. Alter
2. Geschlecht
3. Geburtsort/EU/Nicht-EU
4. Deutsch als Muttersprache
5. Migrationshintergrund
6. Bildungsbiographie
7. Schwerpunkte (E-Kurse) im Schulabschlussjahr
8. Note der Hochschulzugangsberechtigung
9. Tätigkeiten zwischen Schule und Studium
10. Wohnort/Wohnsituation
11. Familienstand/Kinder
12. Gesundheitszustand

Angaben zur Studiensituation

13. Fakultät, Studienfach, Studiengang, Module und Lehrveranstaltungen
14. angestrebter Abschluss/geplantes Aufbaustudium
15. Fachsemester/Hochschulsesemester

16. Studienfinanzierung und Wohnsituation

17. Studiensituation, Schwierigkeiten

Angaben zur Bewertung der Qualität in Studium, Lehre, Fort- und Weiterbildung

18. Bewertung der Lehr- und Studieninhalte

19. Bewertung der Lehrqualität

20. Angaben zur Aufmerksamkeit, Motivation und Nutzung von Kurs-/Workshopangeboten

21. Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs, der Module und Lehrveranstaltungen

22. Bewertung der Infrastruktur

23. Bewertung der universitären Service-Einrichtungen

24. Studienzufriedenheit

25. Studienklima

Angaben zum Studienverlauf

26. Auslandsstudium und -aufenthalte

27. Praktika

28. Selbsteinschätzung des (studentischen) Arbeitsaufwands und Engagements

29. Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit

30. Fach-/Hochschulwechsel und Studienabbruch

31. Studien(wahl)motivation

32. Studienentscheidung; Informiertheit und Gründe

33. Abschlussnote/Prüfungserfolge

34. Weiterführendes Studium/Promotion

Angaben zum Kompetenzerwerb

35. Selbsteinschätzung zu vorhandenen Kompetenzen

36. Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb, –zuwachs und -transfer

37. Einschätzungen zu beruflich geforderten Kompetenzen

Angaben zum Übergang in die Berufswelt/zur beruflichen Situation

38. Berufsorientierung und berufliche Tätigkeit (vor und während des Studiums)

39. Berufliche Situation

40. Berufliche Stellung

q.) Die Aufzählungspunkte 8. und 9. von Abs. 16 werden folgendermaßen geändert:

8. die zur Evaluation mit dem Fragebogen nach Abs. 17 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten

9. die Ergebnisdokumentation aus den TAP.

8.) § 5 wird folgendermaßen geändert:

a.) Satz 1 und 2 Abs. 1 erhalten folgende Änderungen:

(1) Die Auswertungen und Ergebnisse aller Verfahren werden grundsätzlich nur anonymisiert veröffentlicht. D.h. die Daten werden derart verändert, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Evaluierenden nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

b.) Abs. 3 wird folgendermaßen korrigiert:

(3) Mit Zustimmung der betroffenen Lehrenden dürfen deren personenbezogene Daten als Best-Practice-Beispiele veröffentlicht werden.

c.) Abs. 4 wird folgendermaßen neu gefasst:

(4) Die *Der Dekan*in, die Fakultäts-Evaluationsbeauftragten und deren für Durchführung und Auswertung von Evaluationen zuständigen Mitarbeiter*innen haben Zugriff auf alle Ergebnisse (Befragungen und Studienverlaufsanalysen) ihrer Fakultät. Die Evaluationsbeauftragten und deren für Durchführung und Auswertung von Evaluationen zuständigen Mitarbeiter*innen haben Zugriff auf alle Ergebnisse der ihnen zugeordneten Bereiche.

Darüber hinaus hat kein weiterer Personenkreis Zugriff auf die Rohdaten der studiengangsbezogenen Evaluationen.

Die Dekanate können im Einvernehmen mit den Fächern festlegen, dass die Studiengangsverantwortlichen Zugriff auf jede Form von Ergebnisberichten haben, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 HG beiträgt. Dies gilt auch bei interfakultären Studiengängen.

Die Leiter*innen der zentralen Einrichtungen und der Einrichtungen, die Fort- und Weiterbildungen anbieten sowie deren für die Durchführung und Auswertung von Evaluationen zuständigen Mitarbeiter*innen haben Zugriff auf alle Ergebnisse in ihrem Bereich. Darüber hinaus hat kein weiterer Personenkreis Zugriff auf die Rohdaten der dort durchgeführten Evaluationen.

d.) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die*Der Zentrale Evaluationsbeauftragte stellt den Fakultäten die anonymisierten Daten aus der Absolvent*innenbefragung zur Verfügung.

e.) Ein neuer Abs. 6 wird eingefügt:

(6) Die aggregierten „ECTS-Erfolgsquoten“ auf Lehreinheitsebene nach Abschlussart für die landesweite ECTS-Statistik werden von der Zentralen Universitätsverwaltung an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt.

f.) Abs. 6 wird zu Abs. 7, Abs. 7 wird zu Abs. 8, Abs. 8 wird zu Abs. 9, Abs. 9 wird zu Abs. 10, Abs. 10 wird zu Abs. 11.

g.) Abs. 7 wird wie Folgt geändert:

(7) Die Fakultäten legen der*dem Zentralen Evaluationsbeauftragten in einem einheitlichen Turnus alle drei Jahre einen anonymisierten, zusammengefassten Evaluationsbericht zu den Studiengängen vor. Diese bilden die Grundlage für den zentralen Evaluationsbericht (Abs. 7).

h.) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der*Die Rektor*in veröffentlicht alle drei Jahre die zusammengefassten Ergebnisse aller Fakultäten in einem zentralen Evaluationsbericht.

i.) Abs. 10 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(10) Die anonymisierten Fakultätsberichte werden den dezentralen Studienbeiräten und Studienkommissionen zur Verfügung gestellt. Beide Gremien können Empfehlungen zur Evaluation von Studium und Lehre aussprechen.

j.) Abs. 11 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(11) Grundsätzlich können die anonymisierten Berichte intern verantwortlichen Personen und den für die Qualität von Studium und Lehre sowie von Fort- und Weiterbildung zuständigen Gremien als auch Studiengangsworkshops und Studiengangskonferenzen zur Verfügung gestellt werden.

9.) § 6 wird folgendermaßen geändert:

a.) Abs. 1 wird wie Folgt geändert:

(1) Es gelten die Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW.

b.) Abs. 2 wird sprachlich wie Folgt geändert:

(2) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist auf Fakultätsebene die*der Dekan*in verantwortlich.

c.) Abs. 4 wird sprachlich folgendermaßen geändert:

(4) Die*Der Dekan*in gibt den Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten. Ehemalige erhalten diese Auskunft über die*den Zentrale*n Evaluationsbeauftragte*n.

d.) Abs. 5 wird korrigiert und erhält folgende Fassung:

(5) Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere im Zusammenhang mit handschriftlichen Angaben z. B. in Freitextfeldern, Rückschlüsse auf die Person bestehen könnten, sind die Studierenden darüber zu informieren und ein Hinweis zu geben, wie sie eine Identifikation verhindern können.

e.) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die*Der Datenschutzbeauftragte der HHU ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation frühzeitig zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr*ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

f.) Abs. 8 wird wie Folgt geändert:

(8) Personenbezogene Daten, die im Zuge von Evaluationen gemäß § 4 erhoben oder gewonnen worden sind, werden ausschließlich für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verarbeitet. Sie werden nur in anonymisierter Form weiterverarbeitet und veröffentlicht. Ist eine Anonymisierung nicht möglich, z. B. aufgrund einer zu kleinen Anzahl von vorliegenden Antworten bzw. Fällen (diese sollte mindestens 5 betragen), findet keine Auswertung bzw. Veröffentlichung statt. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen. Dies ist zu dokumentieren.

g.) Satz 3 Abs. 9 wird folgendermaßen geändert:

Eine Löschung der Daten in § 4 Abs. 9-16 erfolgt innerhalb folgender Fristen:

h.) Die Absätze b) und c) Abs. 9 werden wie folgt geändert:

b) Kontaktdaten Absolvent*innen: sofort nach der letzten Befragung oder sofort nach Mitteilung der Person, dass sie an der Befragung nicht mehr teilnehmen möchte.

c) Kontaktdaten Studierende: werden in der Regel semesterweise (spätestens nach zwei Semestern) gelöscht.

i.) Der letzte Satz Abs. 9 wird geändert:

Zum Zweck der Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation können die erhobenen Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.10.2020.

Düsseldorf, den 26.11.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.